

## Pflanzenschutzgerätekontrolle

Feldspritzen und Raumsprühgeräte müssen zum Ende der Saison von innen und außen gereinigt und winterfest gemacht werden. Wenn in der kalten Jahreszeit Geräte in nicht frostfreien Bereichen untergebracht werden, müssen flüssigkeitsführende Teile unbedingt entleert werden, da es sonst zu Frostschäden und Ablagerungen kommen kann.

Die kommenden Monate eignen sich gut für die durch den Gesetzgeber vorgeschriebene Gerätekontrolle, die durch eine amtlich anerkannte Kontrollstation alle drei Jahre durchgeführt werden muss.

### **Beizgeräte und Granulatstreuer müssen bis 31. Dezember 2020 zur amtlichen Prüfung.**

Gemäß der EU-Richtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (2009/128/EG) sind prinzipiell **alle in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte kontrollpflichtig**. In Deutschland mussten sie bis Ende 2016 mindestens einmal erfolgreich gemäß § 3 der Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (PflSchGerätV) kontrolliert worden sein. Danach dann immer spätestens nach sechs Kalenderhalbjahren.

Geräte ohne gültige Kontrollplakette dürfen nicht eingesetzt werden. Wenn die Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dies zulässt, können bestimmte Gerätearten von der Kontrollpflicht entbunden, Kontrollintervalle verlängert oder die Zeitpunkte für die erstmalige Kontrolle verschoben werden. In Deutschland sind diese Ausnahmen in der PflSchGerätV festgelegt. Pflanzenschutzgerätearten, die **nicht nach § 3 der PflSchGerätV kontrolliert** werden müssen, sind ausschließlich **Handgehaltene sowie schulter- und rückertragbare**

### **Pflanzenschutzgeräte:**

- Sprühflaschen,
- Druckspeicherspritzen,
- Streichgeräte oder Spritzgeräte mit Rotationszerstäuber,
- handbetätigte Rückenspritzgeräte,
- motorbetriebene Rückenspritzgeräte oder
- motorbetriebene Rückensprühgeräte.

Mit Nebelgeräten beispielsweise, die zwar tragbar sein können, wird nicht während des Tragens appliziert. **Von der Kontrollpflicht sind also streng nur die oben aufgeführten**

**Geräte befreit.** Alle anderen Geräte, die in irgendeiner Weise zur Ausbringung oder Applikation von PSM verwendet werden, müssen regelmäßig amtlich geprüft werden.

### **Pflanzenschutzgeräte mit abweichenden Prüfterminen**

Folgende Pflanzenschutzgeräte waren auch nach Ende 2016 noch von der Prüfpflicht befreit, müssen nun jedoch **unbedingt bis zum 31.12.2020 amtlich geprüft werden:**

- stationäre und mobile Beizgeräte,
- Granulatstreugeräte (auch Düngerstreuer, mit denen PSM ausgebracht werden),
- schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte,
- Bodenentseuchungsgeräte.

### **Amtlich anerkannte Kontrollstellen**

Kontrollstellen im Sinne der PflSchGerätV sind amtliche Kontrollstellen, amtlich anerkannte Kontrollwerkstätten oder amtlich anerkannte Kontrollpersonen.

Ein Verzeichnis für Schleswig-Holstein finden Sie unter:

[www.lksh.de](http://www.lksh.de) => Landwirtschaft => Pflanzenschutz => Anwendungstechnik => Pflanzenschutzgeräteprüfung => Weitere Infos => Amtlich anerkannte Kontrollfirmen

### **Zulassungssituation**

Das Kontaktfungizid **Dithane Neotec** (Mancozeb) hat eine Zulassungserweiterung in Spargel erhalten. Parallel wurde auf EU-Ebene die Zulassung des Wirkstoffs **Mancozeb** nicht verlängert. Das bedeutet, dass auch die Zulassung von Dithane Neotec enden wird. Durch eine Abverkaufs- und Aufbrauchfrist wird das Produkt voraussichtlich nur noch in 2021 zur Verfügung stehen. Dithane Neotec kann vorbeugend zur Bekämpfung von Stemphylium und Spargelrost mit 2,13 kg/ha und maximal vier Anwendungen eingesetzt werden.

Das Fungizid **Revytrex** (Mefentrifluconazol + Fluxapyroxad) hat ebenfalls eine Zulassungserweiterung für den Spargelanbau erhalten. Revytrex kann mit 1l/ha und maximal zwei Anwendungen gegen Stemphylium und Spargelrost eingesetzt werden.

Es liegen noch keine Ergebnisse für eine sichere Empfehlung und Positionierung des Produktes für die kommende Saison vor. Diese sollen in 2021 versuchstechnisch erarbeitet werden.

Weitere Informationen zum aktuellen Zulassungsstand entnehmen Sie bitte der Liste auf der Homepage der Landwirtschaftskammer:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/ackerkulturen/spargel/>

Ihr Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Tobias Plagemann	Tel.: 04120 7068-225 Mobil: 0171 7652134	tplagemann@lksh.de

*Allgemeiner Hinweis:*

*Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genau Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.*

*Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.*

*© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.*